

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Elke Herrmann
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge bei Bezug von Sozialleistungen**

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche Folgen hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.01.2008 - 1 C 17.07 - für die Behördenpraxis der Ausländerbehörden im Freistaat Sachsen?
2. Inwieweit hält das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) bei anerkannten Flüchtlingen gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) am Regelungsinhalt der VwV Wohnsitzauflage vom 02.11.2005 fest?
3. Aus welchen Gründen kann nach Auffassung des SMI zukünftig bei anerkannten Flüchtlingen gemäß der GFK, die einen Aufenthaltstitel besitzen, die Erteilung einer Wohnsitzauflage in Betracht kommen?
4. Ergeben sich aus der Sicht des SMI aus dem Urteil des BVerwG vom 15.01.2008 - 1 C 17.07 - auch Schlussfolgerungen für die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Wohnsitzauflagen bei staatenlosen Personen im Sinne des Internationalen Staatenlosenübereinkommens vom 28.09.1954, die in Besitz eines Aufenthaltstitels sind?
5. Unter welchen Voraussetzungen lässt sich aus der Sicht des SMI bei sozialleistungsbedürftigen Ausländern, die weder Flüchtlinge im Sinne der GFK

Dresden, den 03.02.2008



Elke Herrmann, MdL

Eingegangen am: 28. FEB. 2008

Ausgegeben am: 17. MRZ. 2008

noch Staatenlose im Sinne des Übereinkommens vom 28.09.1954 sind, die Anordnung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage mit dem Freizügigkeitsrecht gemäss Art. 2 Abs. 1 des Vierten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention(ZP 4-EMRK) vereinbaren?



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

DER STAATSMINISTER

Dresden, den **24**.03.2008
Aktenzeichen: 24-0141.51/4441
(Bitte bei Antwort
angeben)

Kleine Anfrage der Frau Abgeordneten Elke Herrmann, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 4/11417
Thema: Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge bei Bezug von Sozialleistungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Folgen hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.01.2008 – 1 C 17.07 – für die Behördenpraxis der Ausländerbehörden im Freistaat Sachsen?

Frage 2:

Inwieweit hält das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) bei anerkannten Flüchtlingen gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) am Regelungsinhalt der VwV Wohnsitzauflage vom 02.11.2005 fest?

Frage 3:

Aus welchen Gründen kann nach Auffassung des SMI zukünftig bei anerkannten Flüchtlingen gemäß der GFK, die einen Aufenthaltstitel besitzen, die Erteilung einer Wohnsitzauflage in Betracht kommen?

Frage 4:

Ergeben sich aus Sicht des SMI aus dem Urteil des BVerwG vom 15.01.2008 – 1 C 17.07 – auch Schlussfolgerungen für die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Wohnsitzauflagen bei staatenlosen Personen im Sinne des Internationalen Staatenlosenübereinkommens vom 28.09.1954, die im Besitz eines Aufenthaltstitels sind?

Dienstgebäude:
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 6, 7, 8, 13
Besucherparkplätze
(Bitte beim Pfortendienst W.-Buck-Str. 4 melden)

Telefax
(0351) 564 3199

E-Mail: staatsminister@smi.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumente.

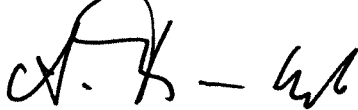
Frage 5:

Unter welchen Voraussetzungen lässt sich aus Sicht des SMI bei sozialleistungsbedürftigen Ausländern, die weder Flüchtlinge im Sinne der GFK noch Staatenlose im Sinne des Übereinkommens vom 28.09.1954 sind, die Anordnung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage mit dem Freizügigkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 des Vierten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (ZP 4-EMRK) vereinbaren?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Die Fragen können gegenwärtig nicht beantwortet werden. Bislang liegt lediglich der Tenor des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.01.2008 – 1 C 17.07. – vor. Zur Beantwortung der Fragen sind die Entscheidungsgründe erforderlich, weil sich nur daraus Rechtsfolgen – auch hinsichtlich der einzelnen Persongruppen – ableiten lassen. Das SMI hat die Entscheidungsgründe beim BVerwG bereits angefordert. Nach Auskunft des BVerwG vom 3. März 2008 ist die Entscheidung noch nicht zur Versendung bereit. Sobald die Ausfertigung vorliegt, wird das SMI die Entscheidungsgründe sorgfältig auswerten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Buttolo' with a stylized flourish at the end.

Dr. Albrecht Buttolo